

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung

für das Jugendamt der Stadt Iserlohn

(3. Änderung)

mit Bekanntmachungsanordnung

vom 24.11.2025

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 08. Juli 2025 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Iserlohn vom 19. Oktober 2010 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 71 Achtes Buch Sozialgesetzbuch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) und § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Unter § 4 Abs.3 der Satzung ist als neuer Buchstabe i) der folgende Satz einzufügen:
„i) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirats, die/der von dem Jugendamtselternbeirat bestellt wird“
2. Unter § 4 Abs.3 wird der bisherige Buchstabe i) zu Buchstabe j), der bisherige Buchstabe j) zu Buchstabe k), der bisherige Buchstabe k) zu Buchstabe l), der bisherige Buchstabe l) zu Buchstabe m) und der bisherige Buchstabe m) zu Buchstabe n).
3. Der letzte Absatz unter § 4 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen bzw. zu wählen. Für die Mitglieder j) bis n) kann je ein/e persönliche/r Vertreter/in bestellt bzw. gewählt werden.“

4. § 4 Abs.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein/e Abgesandte/r des gewählten Kinder- und Jugendrates wird gem. § 58 Abs.3 Satz 6 GO NRW i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt zu den Beratungen im Jugendhilfeausschuss hinzugezogen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 24.11.2025

Joithe
Bürgermeister